

H

H

~~Mus. Saxon. 1837<sup>b</sup>~~

~~Adm. Hofst.~~

Mit. Jan. Nr. 16<sup>b</sup>

599

6

Churfürstl. Mayntzische  
STATUTA

*nachfolgende*  
In  
SUCCESSIONS-Fällen  
AB INTESTATO,  
*ohne Testament*  
vor die

Stadt Erfurth/

Und

Sämtliche zugehörige Landschafft/

de ANNO 1704.

-----

Bedruckt daselbst bey Johann Heinrich Kindeleben/  
Herrschafft. Buchdr.

3111111111

1111111111

1111111111

1111111111

1111111111

1111111111

1111111111

1111111111

**W**IR **G**otharius **F**rantz  
von Gottes Gnaden / des Heil. Stuhls  
zu Mainz Erzbischoff / des Heil. Rö-  
mischen Reichs durch Germanien Erzbischoff  
Cankler und Churfürst / auch Bischoff

zu Bamberg R. R. Fügen hiermit zu wissen : Nachdem zu ei-  
nes ganzen Landes Nutzen und derer Unterthanen Wohlfahrt / so  
wol auch zu Administration und Handhabung der heilsamen Justiz  
sonderlich erfordert wird / ordentliche / klar und deutliche / auch bil-  
lig-mäßige Gesetze zu geben / nach welchen litigirende Parthenen  
ohne Weitläufftigkeit entschieden / und einem jeden zu dem / was  
ihm gebühret / ohne Verlust der Zeit / Kosten und Nahrung desto  
schleuniger verholffen werden könne / Uns aber vorkommen / daß die  
bey Unserer Stadt Erfurth und zugehörigen Landschaft vor vie-  
len Jahren eingeführte Statuta von Erbgangs-Rechten ab inte-  
stato, theils in keiner gewissen Ordnung / theils ihrer alte halber  
undeutlich und unklar / auch gegen eines und das andere verschie-  
dene Præjudicia obhanden / theils auch an und für sich selbst  
nur auf gewisse Fälle gerichtet seyn / dahero bey durchgängiger des-  
rer weiteren Observation fast ein und anders / so unbillig / darob  
folgen und entspringen möchte / und denn Wir unserer treuen  
Bürgerschaft und Unterthanen Bestes und Aufnehmen allent-  
halben zu befördern / und was hieran hinderlich / schädlich / oder zu  
weitläufftigen Rechtshändeln und darzu erforderlichen schweh-  
ren Kosten Anlaß geben könnte / aus dem Wege zu räumen / gnä-  
digst incliniren und gemeinet seynd ; Als haben Wir aus Lan-  
des-Fürstl. Macht und Hoheit / in gedachten gnädigsten Abschehen  
oberwehnte Statuten von Erbfällen / da keine Pacta, Testamenta  
oder andere beständige letzten Willens-Berordnung obhanden /  
in gewisse Ordnung bringen / wo es nöthig befunden worden / nach  
gemeinen Kayserlichen Rechten einrichten / oder sonst verändern /  
und zu Jedermanns Nachricht und Verhaltung in offnen Druck  
geben lassen / wie hernach folget :

Tit. I

### Von Succession derer in absteigender Linie begriffenen.

§. 1. Stirbt ein Vater oder Mutter / und verläßt nach sich aus einer  
Ehe gezeugete Kinder ohne Ehegatten / so erben die Kinder / und theilen alles /  
nach gemeinen Kayserl. Rechten / in die Haupter / es wäre denn / daß durch ei-  
nen

nen letzten Willen ein anders verordnet/ nach welchem so dann die Theilung vorzunehmen/ doch/ daß keines derer Kinder in der Legitimā oder so genandten Pflicht-Theil graviret noch verkürzet werde/ sondern allenfalls die Actio in supplementum demjenigen/ so lacediret worden/ zu statten komme / welcher Pflicht-Theil nach gemeinen Käyserl. Rechten reguliret / nemlich bey vier oder weniger Kindern triens, oder der dritte Theil/ bey fünff und mehr Kindern die Halbschied dessen/ was sie sonst / wenn keine andere Verordnung vorhanden wäre/ an Erbtheil bekommen hätten/ in dem Fall aber / da 5. Kinder hinterlassen würden / und eines der Erbschaft renuntirte / oder gänzlich abgestattet wäre / folglich an der Legitima nicht mehr participiren könnte/ solches denen übrigen 4. Kindern wegen der Quantität ihrer Legitimā nicht nachtheilig seyn/ sondern sie allerdings die Halbschied / wie obgemelbt / pro legitimā haben sollen.

§. 2. Verläßt jemand aus unterschiedlichen Ehen mit ein / zwey oder mehr Weibern nacheinander erzeugte Kinder / so nehmen die Kinder erster Ehe zuvor ihrer verstorbenen Mutter Gut / die Kinder zweyter Ehe nehmen gleichfalls zuvor ihre beweisliche Materna, und so weiter noch mehrern Ehen Kinder ihr Mütterliches voraus/ in alle übrige Güter/ sie seyen zugefallen oder erworben/ in welcher Ehe oder zu welcher Zeit sie wollen/ erben alle solche Kinder zu gleichen Theilen / gestalt die Distinction des acquasitus, ob selbiger in dieser oder jener Ehe geschehen / und hier nach bisher üblich gewesener Theilung unter mehrer Ehen Kindern / zu Verhütung aller Confusion, und daraus zuweilen entstehender Unbilligkeit / hiermit abgethan und aufgehoben seyn solle.

§. 3. Nicht anders soll es gehalten werden / wenn eine Mutter mit Tode abgeheth/ und aus unterschiedlichen mit 2. 3. oder mehr Männern nacheinander geführten Ehen erzeugte Kinder verläßt/ als im vorigen Paragrapho bey dem Todesfall des Vaters gemeldet worden.

§. 4. Dafern aber Kinder und Kindeskinde concurriren/ so nehmen die Kindeskinde an der Erbschaft Jure representationis denselben Theil/ welchen ihre Eltern/ wann sie am Leben gewesen wären / genommen hätten.

§. 5. Solten aber keine Kinder/ sondern lauter Kindeskinde in gleicher oder ungleicher Zahl vorhanden seyn / so theilen dieselbe ihres Großvaters oder Großmutter Verlassenschaft in die Wurzel / und bleibt es bey gemeinen Käyserl. Rechten / Krafft welchen in diesen und andern Fällen der aufsteigenden Linie das Repräsentations-Recht in infinitum statt hat.

§. 6. Es seynd aber vorgehende Casus zu verstehen / wenn die Kinder oder Kindeskinde ihren respective Eltern oder Groß-Eltern allein succediren/ nicht aber/ wenn nach Absterben des Vaters die Mutter / oder nach Absterben der Mutter der Vater annoch in vivis wäre/ und mit denen Kindern zugleich erben wolte/ gestalt/ wie es solchen Falls unter ihnen zu halten/ was einem und andern / und wenn denen Kindern derer Eltern Nachlaß würcklich zukommen solle? unten Tit. IV. §. 3. & seqq. de Successionibus Conjugum mit mehrern Erwähnung geschiehet.

§. 7. Wenn unerzogene Kinder mit ihren erzogenen Geschwistern concurriren / soll bey Vertheilung der Erbschaft denen unerzogenen Kindern/ dem alten Herkommen gemäz / ein billiger Voraus / welchen Unser Stadt-Rath / Voigtey und Beambte jeden Orths nach derer Eltern Vermögen

mögen zu determiniren / und bey dieser Determination es sein Bewenden hat/ attribuiret werden.

§. 8. Ratione peculij profectij bleibt es allerdings bey gemeinen Kaysrl. Rechten/ es wäre denn/ daß auf dem Lande / wie mehrmahlen zu geschehen pflegt/ die Eltern denen Kindern einen oder mehr Acker voraus geben / solche zu usufructuiren / welchen Falls selbigem Kinde der Ususfructus zwar bleiben/ substantia aber conferiret werden solle.

§. 9. Was nun bißhero von der Succession de Liberis legitime natis vor Verordnung geschehen / solches soll auch de legitimatis per subsequens matrimonium verstanden werden; de naturalibus &c. bleibt es bey gemeinen Kaysrl. Rechten; Deßgleichen/ was ausgestattet oder unausgestattete Kinder zu Vater oder Mütterlicher Erbschaft zu conferiren / nach letztgedachten Rechten zu reguliren und zu sprechen ist.

## Tit. II.

### Von Succession derer / so in aufsteigender Linie begriffen.

§. 1. Stirbt jemand/ und verläßt keine Kinder / sondern allein seine leibliche Eltern/ so erben diese das Kind beyde zu gleichen Theilen/ mit Ausschließung derer Groß-Eltern.

§. 2. Stirbt jemand/ und läßt keine Kinder/ auch weder Vater noch Mutter/ sondern einen Großvater und Großmutter/ so wird es gleicher Gestalt/ wie im vorigen Paragrapho, bey dem Vater und Mutter gehalten.

§. 3. Hinterläßt aber jemand keine Kinder / sondern seinen leiblichen Vater oder Mutter an einem/ und seinen Großvater oder Großmutter vom Vater oder Mutter am andern Theil / so succediret der Vater oder Mutter allein/ und wird der Großvater oder Großmutter vom Vater oder Mutter ausgeschlossen.

§. 4. Solten aber ein Großvater von der Mutter / und ein Großvater vom Vater vorhanden seyn / soll jener diesen in successione ausschließen.

§. 5. Verläßt einer ascendentes Superiores im gleichen Grad / als seinen Großvater oder Großmutter vom Vater an einem/ und seinen Großvater oder Großmutter von der Mutter am andern Theil/ sollen selbige in des Verstorbenen gesampten Nachlaß ohne Unterschied der Güther / sie mögen von Väterlicher oder Mütterlicher Linie herrühren/ succediren/ gestalten Wie diese Distinction derer Güther gänglich aboliret haben wollen.

§. 6. Hinterläßt aber jemand an der Zahl ungleiche Ascendenten/ so dennoch in gleichen Grad der Verwandtschaft sich befinden/ als einen Großvater und Großmutter vom Vater / und den Großvater oder allein die Großmutter von der Mutter am andern Theil / soll die Verlassenschaft in genera oder Stämme vertheilet werden/ mithin dem Großvater und Großmutter vom Vater die Helffte/ die andere Helffte aber allein dem Großvater oder Großmutter von der Mutter zukommen.

§. 7. Vorstehende Casus seynd allein in denen Terminis zu verstehen/ wenn sonst zu des Verstorbenen Verlassenschaft weder Brüder noch  
B Schwei

Schwester/ oder deren Kinder / sich beziehen / da aber einer/ nebst seinem leiblichen Vater oder Mutter/ auch einen oder mehr leibliche Brüder oder Schwestern verliesse / erben des Verstorbenen Brüder oder Schwestern mit dem Vater oder Mutter zugleich in Capita.

§. 8. Stirbt nun jemand/ und verläßt hinter sich Groß-Eltern/ und so wohl leibliche/ als Halb-Geschwistere zusammen / oder Halb-Geschwistere allein/ so werden die Groß-Eltern mit denen leiblichen Brüdern insgesamt zu des Defuncti Verlassenschaft / und zwar in partes æquales admittiret/ die von einem Bande aber lebende Brüder und Schwestern indistincte ausgeschlossen.

§. 9. Wären aber nebst des Verstorbenen leiblichen Brüdern oder Schwestern nicht allein desselben Groß-Eltern vom Vater oder Mutter/ sondern auch einige seiner vorher mit Tode abgegangener Brüder- oder Schwester-Kinder vorhanden / so succediren die Brüder und Schwestern/ so wohl auch des Defuncti Großvater oder Großmutter in capita, die Bruder- und Schwester-Kinder aber in stirpes.

§. 10. Stirbt jemand/ und verläßt seinen Großvater oder Großmutter/ und seine Vettern oder Baasen/ das ist/ seines Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern/ werden diese von jenen bey der Erbschaft excludiret.

### Tit. III.

## Von Succession derer Collateralium oder Seiten-Verwandten.

§. 1. Stirbt jemand/ und verläßt vollbürtige Brüder und Schwestern/ so theilen dieselbe die Erbschaft miteinander in Capita.

§. 2. Verläßt der Defunctus einen leiblichen Bruder oder Schwester/ und mit dem oder denenselben auch einen Halb-Bruder oder Halb-Schwester/ so erbet der leibliche Bruder oder Schwester allein/ und wird der Halb-Bruder oder Halb-Schwester ausgeschlossen.

§. 3. Hinterläßt aber jemand einen Halb-Bruder oder Halb-Schwester vom Vater/ und einen Halb-Bruder oder Halb-Schwester von der Mutter/ sollen selbige in allen Güthern/ sie kommen her vom Vater oder Mutter/ oder woher sie wollen/ zu gleichen Theilen gehen.

§. 4. Verläßt einer einen leiblichen Bruder oder Schwester/ und seines vorher verstorbenen auch leiblichen Bruders- oder Schwester-Kinder/ so erben dieselbe miteinander/ und zwar diese per Jus repræsentationis in stirpes, welches Repræsentations-Recht dennoch in der Seiten-Linie über Bruder- und Schwester-Kinder nicht zu extendiren ist.

§. 5. Verläßt aber jemand lauter vollbürtige Schwester- und Bruder-Kinder/ so theilen sie das Erbe miteinander nach Anzahl der Personen/ oder in Capita.

§. 6. Da nun einer einen Stieff-Bruder oder Stieff-Schwester an einem / und seines vorher abgelebten leiblichen Bruders- oder Schwester-Kinder am andern Theil nach sich läßt / so erben die leiblichen Bruders- oder Schwester-Kinder allein/ und wird der Stieff-Bruder oder Stieff-Schwester von ihnen ausgeschlossen.

§. 7. Wo



§. 7. Wo jemand Halb-Brüder oder Halb-Schwestern an einem/ und eines oder mehr Halb-Bruders- oder Halb-Schwester-Kinder am andern Theil verliesse/ so sollen diese mit jenen in Stirpes zur Erbschafft gelassen werden.

§. 8. Verlässet aber einer nicht allein seinen leiblichen Bruder oder Schwester und leibliche Schwester-Kinder / sondern auch leiblicher Brüder oder Schwestern Kindes-Kinder/ so erben die Brüder und Schwestern sampt denen Schwester-Kindern in Stirpes, und werden des Bruders oder Schwester Kindes-Kinder ausgeschlossen.

§. 9. Hinterliesse jemand einen Halb-Bruder oder Halb-Schwester an einem/ und seines Vaters oder seiner Mutter leibliche Brüder und Schwestern am andern Theil/ so erben jene allein/ und werden die Vetter oder Baasfen ausgeschlossen.

§. 10. Dergleichen jetztgedachte Vettern' oder Baasfen von des Defuncti Bruders- oder Schwester-Kinder ob Jus repräsentationis excludiret werden/ und obwohl jene durch Repräsentations-Recht ausgeschlossen sind/ so sollen dennoch die Bruders-Kinder wegen gleichen Gradus in Capita succediren.

§. 11. Da aber keine Brüder oder Schwestern / noch Brüder- oder Schwester-Kinder / sondern nur des Vaters oder Mutter Bruder und Schwester vorhanden/ nehmen diese das Erbe / und vertheilen es ohne Unterschied der Güther in Capita.

§. 12. Wegen Succession aller weitem Seiten-Verwandten bleibe es bey dem/ was in Kaysert. gemeinen Rechten geordnet/ und werden selbige secundum gradus prærogativam, sie seyen gleich Manns- oder Weibes-Personen/ Agnati oder Cognati, zu ihres verstorbenen Vaters oder Baasfen Erbschafft zu gleichen Theilen zugelassen.

#### Tit. IV.

**Von Succession derer Ehegatten/ wenn selbige allein vorhanden/ oder mit des Abgelebten Descendenten/ Ascendenten oder Collateral-Freunden concurriren.**

§. 1. Da ein Mann oder Weib stirbt/ ist vor allen darauf zu sehen/ ob gewisse Pacta dotalia errichtet worden / nach deren Inhalt es mit Vertheilung der Erbschafft zu halten / und von Unsern Beampten jedesmahl dahin zu sehen ist/ daß dergleichen Pacta, (es wolten denn die Contrahenten absolute das Gegentheil/) nicht in vim ultimæ voluntatis, sondern Pacti & Contractus errichtet/ folglich ohne beyderseits Bewilligung selbige nicht geändert oder aufgehoben werden mögen.

§. 2. Da nun kein dergleichen Pactum oder letzten Willens-Verordnung obhanden/ und ein Mann weder Kinder noch Eltern/ auch kein Geschwister oder andere Anverwandten/ sondern allein sein Eheweib verlässet / so ist diese dessen Erbin in solidum, welches denn auch bey dem Mann/ Falls das Weib vor ihm/ ohne Nachlassung einiger Anverwandten stirbt/ statt findet.

§. 3. Begiebt sich aber/ daß die Kinder mit dem überlebenden Vater oder Mutter concurriren/ so soll die dem überbleibenden Ehegatten aus der alten Observanz bisher competirte Option, Krafft welcher der oder dieselbige

biße entweder die Mobilia mit übernehmung der Schulden/oder ein Kindes  
Theil erwerben und nehmen können / hinführo gänglich aufgehoben seyn/  
und der überlebende Vater oder Mutter / (sie seyen gleich reich oder arm/  
ohne Unterschied derer Kinder Anzahl/ mit der portione virili oder Kindes  
Theil quoad proprietatem sich begnügen lassen.

§. 4. Auch soll so fort nach Ableben des Vaters oder Mutter bey  
obigem Fall/da Kinder vorhanden/ des Verstorbenen Verlassenschaft / wo  
es von denen Kindern verlangt/ oder sonst nöthig befunden und erachtet  
wird/durch 2. Deputirte von Unserm Stadt-Rath/ nebst dem Actuario, ob-  
signiret/ gewisse Tutores denen hinterlassenen Kindern allein ad divisionem  
constituiret / in deren Beyseyn hinwieder die Resignation vorgenommen/  
und hiernächst die ganze Massa hereditaria unter den nachgelassen Ehegat-  
ten und Kindern auffß gleichste vertheilet/ jedoch besagtem Vater oder Mut-  
ter/ sie schreiten gleich ad secunda vota oder nicht / der völlige Ususfructus  
biß auf die Zeit/da die Kinder sich verheyrathen werden / und keine Verpfle-  
gung mehr genießen/oder sich von ihren Tischen sonst separiren / gelassen  
werden.

§. 5. Worbey jedoch dieser Unterschied gehalten / und da der über-  
bliebene Wittiber oder Wittib in statu viduitatis ohnverrichtet bleiben wür-  
de/der oder dieselbe denen eigenen mit dem Verstorbenen gezeugeten Kindern  
bey ihrer Separation und Anstellung eigener Haushaltungen nur die Helffte  
ihrer angefallenen Erb-Portion zu extradiren schuldig seyn : Von der an-  
dern Helffte hingegen den Ususfructum ad dies vitæ zu genießen haben solle;  
Da aber der überlebende Ehegatte sich anderwärtig wieder verheyrathete/  
hätte er bey Separation derer Kinder voriger Ehe ihre völlige Erb-Portion  
ihnen zuzustellen.

§. 6. Wenn nun bey Absterben des Vaters oder Mutter die Kinder  
schon emancipirt/ und von des Vaters Tisch separiret seyn würden/ so bleibe  
es zwar auch bey der Obligation post trigelimum, jedoch dergestalt / daß  
denen abgesonderten Kindern alsofort / nach Inhalt vorigen Paragraphi,  
wenn sie es begehren / ihr Antheil der zugefallenen Erb-Portion abgefolget  
werde.

§. 7. Sollte es sich nun begeben/ daß unter einer Erbschaft einige in  
stehender Ehe erworbene Güter vorhanden / sollen dieselbe/ den gemeinen  
Kaiserl. Rechten nach/ vor ein Theil väterlicher Erbschaft mit gehalten/und  
selbige unter die Wittib und Kinder/ ohne daß jene/ ( die Wittib/ ) in solchen  
acquisitis, wie bisher geschehen / ein besonder Recht präzendiren könne/  
æqualiter vertheilet werden.

§. 8. Trüge es sich aber zu/ daß etwan der Verstorbene eine Dispo-  
sition, worinnen er denen Kindern so wohl als dem überlebenden Ehegat-  
ten einen gewissen Theil bey seinem Leben zugeeignet oder vermacht / aufge-  
richtet hätte/ darbey möchte es dann auch sein Verbleiben haben/ falls solche  
Disposition die Helffte der Güter nicht übertreffen / dem hinterbleibenden  
Ehegatten an seinem Statutarischen Kindes- Theil oder Portion nichts be-  
nommen/ noch die Kinder an ihrer Legitima verkürzen oder graviren würde.

§. 9. Worbey denn anzumercken/ daß wegen computirung der Le-  
gitimæ der überlebende Vater oder Mutter/ wegen habenden Kindes- Theils/  
mitgerechnet werden/ mithin/da ein Vater oder Mutter nebst 4. Kindern hin-  
terblieben/ jedem Kinde semissis seiner sonst in universâ massâ hereditatis  
habenden Erb-Portion Legitima oder Pflicht- Theil seyn solle.

§. 10. Sollte

§. 10. Solte es sich begeben / daß ein Vater oder Mutter / so ad secundam vota geschritten / vor der Zeit stirbe / ehe die Kinder / wie oben §. 4. erwehnet / sich separiret / soll der Stieffvater oder Stieffmutter gleich so fort / ohne alles Nachsehen / ihr Vater- oder Mutter-Guth / worzu so wohl auf der Kinder als deren Vormünder Imploration, als bey dessen Ermangelung / ex officio geholffen werden solle / nach derer Kinder Loßzettel extradiren.

§. 11. Begebe es sich auch etwan / daß bey bevorstehender anderweiter Berechtigung einer Wittib noch keine Vertheilung mit denen Kindern erster Ehe vorgenommen / oder auch keine Vormünder constituiret wären / (welches doch nicht seyn solle / sonderm Unserm Stadt-Rath nebst dem Vormundschafft-Ambt / auch so viel das Land betrifft / Unserer Voigten und Ambtleuthen hiermit ernstlich befohlen wird / fleißige Aufsicht zu haben / daß so wohl die Constitution derer Vormünder / als Vertheilung / zu rechter Zeit bewerkstelliget werde /) soll zuörderst / und zwar noch vor der ersten Proclamation, Viduus aut Vidua ein Legal-Inventarium, oder bey dessen Ermangelung / eine endliche Specification seines verstorbenen Ehegattens Verlassenschaft zu ediren / und nach solcher die Vertheilung derselben mit seinen Kindern (salvo m. usufructu supr. §. 4. c. 5. hujus Tituli determinato) fürzunehmen / und dafern Er oder Sie in viduatu etwas / es sey an Geld / Geschmeide &c. oder auch liegenden Gründen / distrahiret / veräußert oder verseßet / selbiges durch seine Kosten hinweg zu beschaffen / zu restituiren / wieder zu geben Falls an seinem Erbtheil decurtiren zu lassen / gehalten seyn. Solte aber der oder dieselbe der endlichen Specification sich weigern / das Juramentum in litem admittiret werden.

§. 12. Würde nun aber in deren Vermögen und Erblich angefallenen Antheil so viel nicht vorhanden seyn / so soll die darauf gesetzte hypotheck und Verpfändung ipso jure erloschen / und die Kinder das veräußerte Guth ohne Entgelt zu vindiciren befugt seyn.

§. 13. Stirbt nun jemand / und verläßt nach sich einen Ehegatten ohne Kinder an einem / nebst einem oder mehr in aufsteigender Linie oder Seitwärts-Verwandten am andern Theile / so soll der überlebende Ehegatte (er habe nun während der Ehe Kinder / so vorher gestorben / gezeuget / oder nicht /) den Usufructum der ganzen Heredität, wenn Er oder Sie in dem Wittiben-Stand verbleibet / ad dies vitæ, wieder zu geben Falls bis zu anderweiter Berechtigung / quoad proprietatem aber in beyden Fällen zur Erb-Portion mehr nicht / als den vierden Theil der Verlassenschaft zu genießen / und darüber zu disponiren haben / das übrige aber denen Anverwandten verbleiben / gestalt denn hierbey gleichfalls ein Inventarium und Theilung post mortem Defuncti vorgenommen / und da es von gedachten Anverwandten begehret wird / von dem Wittiber oder Wittiben wegen ihrer in Händen behaltender und usufruirender Erb-Portion gnugsame Caution bestellet werden soll.

§. 14. Da aber des verstorbenen Vater oder Mutter mit dessen überlebenden Ehegatten concurrirten / und ihre Legitimam so gleich heraus verlangten / soll der Wittiber oder Wittib solche ohne Anstand heraus zu geben / oder sonst sich mit jenen zu vergleichen / schuldig seyn.

§. 15. Jedoch ist bey allen obigen de successione Conjugum gesetzten Fällen zu merken / daß zu des Mannes Verlassenschaft folgende Stück nicht mit gerechnet werden sollen:

1. Der Nahlschatz / als Halsketten / Armbänder / Ringe / Perlen / oder was am Gelde und dergleichen zu gedachtem Nahlschatz gegeben.

Ⓔ

2. Was

2. Was vom verstorbenen Manne dem Eheweibe zum Heiligen Christ / Neuen Jahr / Jahrmarkt / Angebinde am Nahmens- oder Geburtstags-Tage erweislich geschencket worden.
3. Was anderwärtig durch Erbschaft- Schenkungen oder sonstigen beneficio fortunæ dem Weibe zugekommen / gestalten jetzt specificirte und keine andere Stücke die Wittib von des Mannes Erbschaft zum Voraus zu nehmen befugt / das übrige aber alles / es mag Nahmen haben / wie es wolle / (jedoch ausgeschlossen ihr beweisliches Einbringen) zur Theilung kommen / sonst ratione donationis inter virum & uxorem es bey Verordnung Kays. Rechten / und das Hochzeit-Geschenk demjenigen / so die Hochzeit auf seine Kosten ausgerichtet / nicht minder denen Kindern das Puthen-Geld verbleiben solle.

§. 15. Dergleichen zu observiren: daß alles / was de successione Conjugum statutet worden / dahin zu verstehen sey / wenn ein Paar miteinander per benedictionem Sacerdotalem, sie mögen nun hierauff einander beygelegen seyn oder nicht / Ehelich getrauet worden.

### Tit. V.

### De Successione Fisci.

§. 1. Verlässet jemand ganz keine Anverwandten / weder in Linea descendente noch ascendente, auch nicht in transversali usq; ad decimum gradum, noch einen Ehelich getraueten Ehemann oder Eheweib / so fällt in Mangelung eines beständigen Testaments / seine Erb- und Verlassenschaft Unserm Fisco anheim.

Und wie nun obige Statuta von Successions-Fällen ab intestato alle Unsere Bürger / gemeine Schutz-Verwandte / Beysassen / Inwohner und Unterthanen so wohl in Unserer Stadt Erffurth / als Sommerda / auch alle Flecken / Umbes- und Voigten-Dorffschaften Unsers Erffürtischen Staats concerniren; Also wollen Wir auch / daß selbige in Unsern Aemtern der Küchenmeistrey / Tonndorff / Mühlberg / Bippach und Bargula / durchgehends observiret werden / und alles / was hierwieder lauffen / und ein- oder andern Orths bishero bräuchlich gewesen seyn möchte / hiermit aboli- ret und abgethan seyn solle / allermaßen Wir es hierdurch abrogiren und cassiren. Wegen derer bloß unserer Diensten halber / ohne Bürgerliche Nahrung und Gewerb sich in dasigem Staat auffhaltende Personen oder vornehmen Schutz-Verwandten aber / so keine Bürger sind / und ihrer Erb- Fällen halber es bey observirung gemeiner Kays. Rechten bewenden lassen / es wäre denn / daß sie sich unbewegliche Güther oder liegende Gründe in daselbstigen Unserm Territorio angeschafft hätten / gestalt deren Vererbung nach obigen revidirten Statuten geschiehet / und in so weit nach selben zu erkennen ist.

Befehlen darauf allen Unsern Raths-Verwandten / Beampten und Bedienten vorerwehnten Unsern Staats / auch sonst Jedermänniglichen / sich hiernach respectivè in judicando, und sonst in allen Punkten zu achten / darüber steiff und fest zu halten / und nicht zu gestatten / daß in ein- oder andern etwas gegen Unsere Verordnung einschleichen möge / Uns im übrigen ein oder anders / gestalten Zeiten und Umständen nach / zu declariren / zu vermindern / vermehren / verbessern / oder zu verändern vorbehaltende. Urfundlich 20. 20.



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!


III/9/280 JG 162/6/85

H. Sax H 26

